

SATZUNG

für den
Fischereiverein "Willersdorf/Haid" e.V.

§ 1 **Name, Sitz, Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen:
Fischereiverein "Willersdorf/Haid" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Willersdorf.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Forchheim - **VR 390** - eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Forchheim.
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Willersdorf.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens, insbesondere durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässer, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung,
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung

und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischwässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.

3. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und des § 2 der Satzung, er unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse zu satzungsmäßigen Zwecken.

2. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Rückvergütung.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Anteile plus der Inflationsrate multipliziert mit der Vereinszugehörigkeit, der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Hallerndorf, mit der Bedingung, das Geld der Jugendarbeit in Willersdorf zukommen zu lassen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) Jugendlichen unter 18 Jahren.

2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche unter 18. Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt

der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter im Vereinsausschuss begleiten. Einzelheiten regelt die vom Ausschuss des Vereins zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.

3. Die Bedingungen der Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.

4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres, seit Aufnahme der Mitgliedschaft, ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Vereinsführung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben insbesondere:

- a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
- c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungs- verpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden,
- d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.
- e) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- f) es sind die Bestimmungen der Gewässer- und Angelordnungen zu beachten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt; er kann nur jeweils bis 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
2. durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.

Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewesen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.

3. durch Ausschließung; der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es:

- a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,

b) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,

c) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Verzug ist,

d) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

e) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
- b) Geldbuße,
- c) Verweis, mit oder ohne Auflagen.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8 **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann der Ausschuss ein Ausschussmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Ausschusssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins, sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf es der Zustimmung des Ausschusses, soweit im Einzelfall der Betrag von € 500,- überschritten wird. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Betrag als € 10.000,-.

§ 10

Der Vorstand und der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugend- und Sportwart
7. den drei Beiräten

Die Ausschusssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann einzelne, nicht zum Ausschuss gehörige Personen zulassen oder hinzuziehen.

Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 3 Jahre.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder den Ausschuss nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Der Ausschuss bleibt solange im Amt, bis ein neuer Ausschuss ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigen Ausscheiden einzelner Ausschussmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch den Ausschuss bis zur Neuwahl.

Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Der Ausschuss beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitglieder,
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
3. Beratung und Erstellung des Haushaltvoranschlages,
4. Erlass einer Geschäfts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung, sowie sonstige notwendige Vereinsordnungen,
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnungen von Mitgliedern,
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung,
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im übrigen Berät der Ausschuss den Vorstand.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Ausschuss können per Beschluss in Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle

Vereins- angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen,
- d) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses, sowie der Revisoren,
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 8 Tagen einzuberufen. Die Einladung für die ordentliche und außerordentliche Mitglieder- und Jahreshauptversammlung erfolgt über das Amtsblatt, Vereins-Webseite und bei Ausgabe der Jahreskarten. Die Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-gliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden, Wahlausschuss geleitet.

7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Es ist vom

Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und den Ausschuss, der Aussprache, der Förderung, der Kameradschaft und Geselligkeit, oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§ 13 **Revisoren**

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch den Ausschuss zu bestellen.

2. Den Revisoren obliegt die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso dem Ausschuss auf dessen Ansuchen.

§ 14 **Veröffentlichung von Bildmaterial und persönlichen Daten**

Der Verein behält sich vor, bei Vereinsveranstaltungen erzeugtes Bildmaterial auf seiner offiziellen Homepage oder in öffentlichen Medien, zu veröffentlichen. Hierzu wird keine gesonderte Genehmigung des Betroffenen eingeholt.

§ 15 **Auflösung**

Der Beschluss auf Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Willersdorf, den 03.03.2017

Der Vorstand